



Sky Deutschland GmbH Taubenstraße 23 10117 Berlin

Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien
Potsdamer Platz 1
10785 Berlin

Per E-Mail: K36@bkm.bund.de

Sky Deutschland
Taubenstraße 23
10117 Berlin

T +49 (0)30 2062 163-0
sky.de

Dr. Martin Rupp
martin.rupp@sky.de

Elke Nußbaum
elke.nussbaum@sky.de

1. März 2024

Stellungnahme zur Novellierung des Filmförderungsgesetzes 2024

Sehr geehrter Herr Dr. Püschel,
sehr geehrter Herr Dr. Castenholz
sehr geehrte Damen und Herren,

für die Gelegenheit zur Stellungnahme zum jüngsten Entwurf des Filmförderungsgesetzes danken wir Ihnen und regen den fortdauernden Austausch zur gesamten Filmförderreform an. Bitte beachten Sie, dass angesichts der Kürze der Zeit eine umfassende Auswertung des FFG-E nicht möglich war. Die folgenden Ausführungen verstehen sich daher als kursorische Erstbewertung und sind keinesfalls erschöpfend.

Die gesamte Medien- und Produktionslandschaft steht vor großen ökonomischen Herausforderungen. Sky investiert jedes Jahr in Millionenhöhe in deutsche und europäische audiovisuelle Inhalte; auch die Filmabgabe gehört dazu. Jede Veränderung der Rahmenbedingungen ist ein potentiell empfindlicher Eingriff und es gilt, die Medienunternehmen nicht zugunsten einer vermeintlichen Förderung der Produktionslandschaft ihrerseits in Schieflage zu bringen.

I. Zum Referentenentwurf allgemein

Zunächst begrüßen wir, das Bestreben, den bürokratischen Aufwand bei der Förderung abzubauen. Davon profitieren alle Seiten. Gerade bei kleineren Produktionen steht bislang häufig der Aufwand des Förderverfahrens in keinem wirtschaftlichen Verhältnis zum Gesamtbudget und der entsprechenden potenziellen Fördersumme, so dass von vorneherein von Förderung abgesehen wird.

Wir möchten voranstellen, dass wir auch das übergeordnete Ziel der BKM, den deutschen Film- und Kinomarkt über eine grundlegende Reform des Filmfördersystems zukunftsfähig zu machen, begrüßen. Jedoch sind Eingriffe in den ohnehin vor Herausforderungen stehenden Markt mit Bedacht

***** Die Sky Deutschland GmbH ist registrierte Interessenvertreterin nach dem Lobbyregistergesetz;
es gilt der Verhaltenskodex für Interessenvertreterinnen und Interessenvertreter im Rahmen des Lobbyregistergesetzes in seiner aktuellen Fassung *****

Sky Deutschland GmbH, Medienallee 26, 85774 Unterföhring, Bankverbindung: BNP Paribas S.A., BLZ 51210600, Kto.-Nr. 4223659014
IBAN: DE22512106004223659014, BIC: BNPADE33XXX, Sitz der Gesellschaft: Unterföhring, Landkreis München, Amtsgericht München, HRB 222189 Geschäftsführer: Barnaby Mills (Vorsitzender), Charles Classen, Neal O'Rourke, Elke Walthelm

zu wählen, insbesondere wenn spezifische Akteure im Markt massiv belastet werden. Investitionsverpflichtungen sind ein anschauliches Beispiel: Werden Unternehmen zu Investitionen gezwungen, die sich nicht refinanzieren lassen, wird sich das Unternehmen mittelfristig aus dem entsprechenden Marktsegment zurückziehen müssen. Damit wäre der Branche nicht geholfen.

Entsprechendes gilt für das FFG: Es ist nicht ersichtlich, warum mit der Verschlinkung des Förderverfahrens eine Mehrbelastung für die abgabenzahlenden Unternehmen durch den intendierten Wegfall der Ersetzungsbefugnis mit Medialeistungen einhergehen soll (hierzu s. u.). Auch die Beschneidung der Vertragsfreiheit bei Produktionen durch zwingenden Rechterückfall beschränkt die Möglichkeiten der Monetarisierung und droht, die Attraktivität von (geförderten) Produktionen für Medienunternehmen zu mindern.

Bei einer Reform muss die systemische Wettbewerbsfähigkeit der deutschen Förderlandschaft im Fokus stehen und nicht eine Debatte über die Binnenverteilung von Fördermitteln. Nur ein international wettbewerbsfähiges System ermöglicht es, nachhaltige Investitionen in den deutschen Film- und Medienmarkt zu locken sowie im Weiteren anzusiedeln und damit zu sichern.

Aus Sicht von Sky bedarf es für attraktive und nachhaltige Investitionen in die deutsche Produktionswirtschaft eines umfassenden Systemwechsels in der wirtschaftlichen Filmförderung, weg von jährlich befristeten und gedeckelten Fördertöpfen für spezifische Genres hin zu einem steuerbasierten Anreizmodell für die gesamte Film- und Serienproduktion. Denn anders als die bisherigen Instrumente (GMPF und DFFF I und II) würde ein Steueranreizmodell die für Investitionen dringend benötigte Planbarkeit schaffen, indem es automatisch und kalkulierbar einen festgelegten Abzug auf die jeweilige Investitionssumme garantiert. Lange Bearbeitungszeiten, Unstimmigkeiten mit anderen Förderfristen und ein teurer Verwaltungsapparat könnten vermieden und Effizienzen gehoben werden. Gleichzeitig stünde das Instrument allen Marktteilnehmern gleichermaßen und planungssicher offen und würde das jährliche Windhundrennen um Fördermittel beenden, das häufig nur einigen wenigen Unternehmen nützt.

Für die kreative und unternehmerische Freiheit sowie den gesamten Produktionsstandort Deutschland wäre ein Systemwechsel ein echter Gewinn. Durch das Steueranreizmodell ließe sich das Investitions- und Produktionsvolumen am deutschen Markt konsequent erhöhen. Dies ist auch der klare Vorteil gegenüber Investitionsverpflichtungen, die eine Umverteilung der bestehenden limitierten Mittel zu Lasten der ihrerseits vor Herausforderungen stehenden Medienunternehmen zur Folge hätte. Wenig überraschend begrüßt die gesamte Produktions- und Medienbranche einheitlich das Steueranreizmodell, während Investitionsverpflichtungen polarisieren und Medienunternehmen schon heute in Sorge versetzen, ob sie künftig noch in der Lage sein werden, am deutschen Markt refinanzierbar in audiovisuelle Inhalte zu investieren.

Dies vorangestellt, kann das FFG allein zur übergeordneten Fragestellung der Wettbewerbsfähigkeit des deutschen Produktionsmarkts keine Antwort bieten. Jedoch muss sich die Novelle des FFG zwingend in eine Gesamtstrategie bzw. die anstehende grundlegende Reform für die audiovisuelle Wirtschaft einordnen, da andernfalls das Momentum für die Gesamtbranche ungenutzt vorbeizöge oder – schlimmer noch – strategische Entscheidungen einander konterkarieren könnten.

II. Zum Referentenentwurf im Einzelnen

1. Der Beitrag von Sky für Kino und Kinofilm in Deutschland

Kinofilme sind als Premiuminhalte ein zentraler Bestandteil des Content-Angebots von Sky Deutschland. Sky lizenziert deutsche und internationale Kinofilme und zahlt als Anbieter von Bezahlfernsehen (Pay TV), als Programmvermarkter und VoD-Anbieter gleich dreifach Filmabgabe an

die FFA. Hinzuweisen ist zudem erneut auf den Umstand, dass allein für Sky die Abgabe insbesondere infolge der prozentualen Erhöhung verdoppelt wurde. Vor diesem Hintergrund ist Sky umfassend daran gelegen, dass die mit Erstellung und Verwertung eines deutschen Kinofilms einhergehenden wirtschaftlichen Effekte auf allen Verwertungsstufen gleichermaßen positiv zur Geltung kommen.

2. Wegfall der Ersetzungsbefugnis nach § 157 FFG

Mit dem intendierten Wegfall der Ersetzungsbefugnis durch Medialeistungen beendet der Entwurf ein bewährtes Modell der Abgabenleistung, von dem derzeit alle Seiten des Marktes profitieren. Zum Erfolg benötigen Filme (wie auch Serien) eine Bewerbung mit entsprechender zielgruppenorientierter Reichweite. Medienunternehmen wie Sky stellen entsprechende Medialeistungen gerne zur Verfügung. Zugleich erlauben die Medialeistungen die Abgabenbelastung zu mindern, da Barleistungen für ein Medienunternehmen bilanziell in der Regel teurer sind. Für die Filmbranche wiederum wäre die reguläre Buchung von Medialeistungen bilanziell teurer als der derzeitige Weg über die Medialeistungen. Verzichtbar ist sie nicht: Die Bewerbung von Filmen ist essenziell für deren kommerziellen und künstlerischen Erfolg.

Sofern es im Einzelfall zu einem „Überschuss“ an zur Verfügung stehenden Medialeistungen kommt, wird eine Ausweitung der Einsatzmöglichkeiten angeregt. Neben der Bewerbung konkreter Filme ist auch an weitere Formate sowie Branchenspots, Gattungsmarketing, Imagekampagnen etc. zu denken.

Es wäre daher vielmehr anzuraten, den Anwendungsbereich der Ersetzungsbefugnis wie auch der Medialeistungen zu erweitern. So ließe sich auch von der beträchtlichen Reichweite von Medialeistungen auf Videoabrufdiensten profitieren. Sky ist aufgeschlossen für Gespräche zu einer flexiblen und effektiven Handhabung der Medialeistungen. Die Streichung ist in jedem Fall der falsche Weg und kostet alle Seiten der Branche viele Millionen Euro ohne Mehrwert.

3. Sperrfristen

Sky hat sich konstruktiv in die vom HDF Kino initiierten mehrmonatigen und intensiven Gespräche für eine „Branchenvereinbarung Sperrfristen“ eingebracht. Wir haben den Austausch als Gelegenheit für eine gemeinsame Analyse der Zuschauererwartungen empfunden und unterstützen den im Gespräch gemeinsam gefundenen Kompromiss, der eine schnellere Verwertung von Kinofilmen in den dem Kino nachgelagerten Fenstern ermöglicht, dabei jedoch die Abfolge der Verwertungskette aufrechterhält. Ein Durchbrechen der kommerziellen Verwertungskette sahen und sehen wir – wie auch andere Branchenkreise – kritisch. Das exklusive Verwertungsfenster für PayTV muss auch weiterhin respektiert werden, insbesondere wenn und soweit das FFG einen spezifischen Abgabetatbestand für diese Verwertungsform vorsieht.

4. Förderfähigkeit von Produktionen aus dem Vereinigten Königreich (§ 40 FFG-E)


Eine Gleichstellung von audiovisuellen Werken aus dem Vereinigten Königreich ist für Sky und viele andere europaweit aktive Unternehmen von Bedeutung. Der Austritt aus der Europäischen Union hat nichts daran geändert, dass Medienunternehmen grenzüberschreitend tätig sind. Es erschließt sich daher nicht, warum ohne Not mit dieser Novellierung bereits die Möglichkeit, künftig Werke aus dem Vereinigten Königreich gleichzustellen, wieder zurückgedreht werden sollte. Die Wortlautänderungen insbesondere in §§ 40 und 41 FFG-E lehnen wir insoweit ab.

Für den weiteren Austausch im Rahmen des Gesetzgebungsvorhabens sowie für die sich anschließende grundlegende Reformdebatte zur Film- und Serienförderung in Deutschland stehen wir jederzeit gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Kristina Freymuth
General Counsel



Dr. Martin Rupp
Head of Regulatory Affairs & Public Policy